

Amtsblatt für den Landkreis Kronach

J 1273 B



Verlag: Landratsamt Kronach
Druck: Stürzel & Fehn, Kronach

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag
Bezugspreis: Vierteljährlich 2,- DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.30 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für **jedlichen Parteilverkehr geschlossen**. - **Telefon-Sammelnummer: (09261) 90-1** - Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto. Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach - Kto.-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt - Postscheckkonto: 44207 - 851 Nürnberg - Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach - Postscheckkonto: 31274 - 856 Nürnberg

Nummer 46

Donnerstag, 13. November 1980

INHALTSVERZEICHNIS

- 3 Kreistags-Sitzung am 24. 11. 1980
- 339 Dienstbetrieb beim Landratsamt Kronach am Mittwoch, 19. November 1980 (Buß- und Betttag)
- 340 Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Langenbacher Forst, Landkreis Kronach, und Carlsgrün, Landkreis Hof, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Steben, Landkreis Hof
- 341 Übung der US-Streitkräfte vom 1. bis 6. 12. 1980
- 342 Übung der US-Streitkräfte vom 1. bis 31. 12. 1980
- 343 Kommunale Abfallbeseitigung – Sammlung von Pkw-Altreifen aus privaten Haushaltungen
- 344 Kommunale Abfallbeseitigung – Sammlung von Pkw-Altreifen aus privaten Haushaltungen
- 110-014 338 10. 11. 1980
- Kreistags-Sitzung am 24. 11. 1980**
- Am Montag, dem 24. November 1980 – 9.00 Uhr – findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach eine **Kreistags-Sitzung** statt.
- Tagesordnung:**
1. Verleihung der Ehrenmedaille des Bezirks an die Kreisräte Walter Kämpf und Otto Lenker durch Herrn Bezirkstagspräsidenten Hergenröder
 2. Ehrung für Verdienste in der Sportförderung; Auszeichnung der Herren Dr. Parzer und Walter Lemke
 3. Ausscheiden des Kreisrates Armin Lunk und Einführung seines Nachfolgers
 4. Änderung in der Besetzung der Ausschüsse aufgrund des Vorschlags der CSU-Kreistagsfraktion
 5. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Anpassung bewehrter Verordnungen auf dem Gebiet des Naturschutzrechts an das Landesstrafrecht
 6. Jahresabschlüsse 1974 - 1977 des Kreiskrankenhauses Kronach
 - a) Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 26. 9. 1979
 - b) Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO
 7. Jahresrechnungen 1976 - 1978 des Landkreises Kronach
 - a) Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 15. 10. 1980
 - b) Entlastung der Landkreisverwaltung gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO
- 345 Satzung der Stadt Ludwigsstadt für die Erhebung der Hundesteuer
- 346 Energieeinsparung im öffentlichen Bereich
- 347 Aufnahme und Klassenbildung an Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 1981/82
- 348 Lehrgang der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Augsburg
- 349 Aufbietung verlorener Führerscheine
- 350 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wallenfels für das Jahr 1980
- 351 Vollzug des Bayer. Landesplanungsgesetzes;
1. Fortschreibung des Abfallbeseitigungsplanes, Teilplan Sondermüll
- 352 Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1980 gem. § 24 i. V. mit § 21 VerBS.
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe Kronach für das Rechnungsjahr 1980
8. Haushaltsrechnung 1979; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
9. Ausbau der Kreisstraße KC 9, BA II bis VII; Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach
11. Vollzug der Verwaltungsgerichtsordnung; Aufstellung der Vorschlagslisten für ehrenamtliche Verwaltungsrichter durch den Landkreis und kreisfreien Städte
12. Sonstiges
- 110-040 339 12. 11. 1980
- Dienstbetrieb beim Landratsamt Kronach am Mittwoch, 19. November 1980 (Buß- und Betttag)**
- Der Buß- und Betttag (19. November 1980) ist in der Stadt Kronach (nicht überwiegend evangelische Bevölkerung) staatlich geschützter Feiertag im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) in der derzeit gültigen Fassung.
- Der Dienstbetrieb beim Landratsamt Kronach beginnt am 19. November um **10.30 Uhr**. Für den Publikumsverkehr ist das Amt in der Zeit von 10.30 bis 12.00 Uhr geöffnet. Lediglich die **Kfz.-Zulassungsstelle bleibt** am Buß- und Betttag **geschlossen**.
- Da für die evangelischen Amtsangehörigen am Buß- und Betttag dienstfrei ist, sind die einzelnen Sachgebiete nicht voll besetzt. Deshalb wird empfohlen, Erledigungen im Landratsamt auf einen anderen Tag zu verschieben. Das Landratsamt Kronach bittet um Verständnis, wenn der Dienstbetrieb am 19. November nur eingeschränkt ablaufen kann.

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Langenbacher Forst, Landkreis Kronach, und Carlsgrün, Landkreis Hof, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Steben, Landkreis Hof

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl I S. 3017) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 3. 1975 (GVBl S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1976 (GVBl S. 33), sowie der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Bestimmung des Landratsamtes Kronach als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die geplanten Tiefbrunnen Nr. III und IV des Marktes Bad Steben, Landkreis Hof, vom 1. 6. 1977 (RABl Oberfranken S. 77), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Bad Steben wird in den Gemarkungen Langenbacher Forst, Landkreis Kronach, und Carlsgrün, Landkreis Hof, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach § 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen,
 - 2 engeren Schutzzonen,
 - 1 gemeinsamen weiteren Schutzzone.
- (2) a) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen III umfaßt einen Teil des Grundstückes Fl. Nr. 4 der Gemarkung Langenbacher Forst, Landkreis Kronach.

- b) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen IV umfaßt einen Teil des Grundstückes Fl. Nr. 724/1 der Gemarkung Carlsgrün, Landkreis Hof.
- (3) a) Die engere Schutzzone für den Tiefbrunnen III umfaßt Teile der Grundstücke Fl. Nr. 4, 5 der Gemarkung Langenbacher Forst, Landkreis Kronach.
- b) Die engere Schutzzone für den Tiefbrunnen IV umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 717, 718, 719, 720, 724, 725 der Gemarkung Carlsgrün, Landkreis Hof, Teile der Grundstücke Fl. Nr. 721, 722, 723 und 724/1 der Gemarkung Carlsgrün, Landkreis Hof, und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 2, 4, 34, Gemarkung Langenbacher Forst, Landkreis Kronach.

(4) Die gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 712, 714, 715, 716, 726 der Gemarkung Carlsgrün, Landkreis Hof, das Grundstück Fl. Nr. 3 der Gemarkung Langenbacher Forst, Landkreis Kronach, Teile der Grundstücke Fl. Nr. 710/3, 711, 713, 721, 722, 723 der Gemarkung Carlsgrün, Landkreis Hof, und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8/2, 33, 34 der Gemarkung Langenbacher Forst, Landkreis Kronach.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (A/lage 2) veröffentlichten Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 8. 5. 1980 im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Im übrigen ist je eine Ausfertigung des Schutzgebietsplanes beim Landratsamt Kronach und beim Landratsamt Hof niedergelegt und kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 a) bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineräldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		—
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. v. 31. 5. 74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- u. forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		
Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—

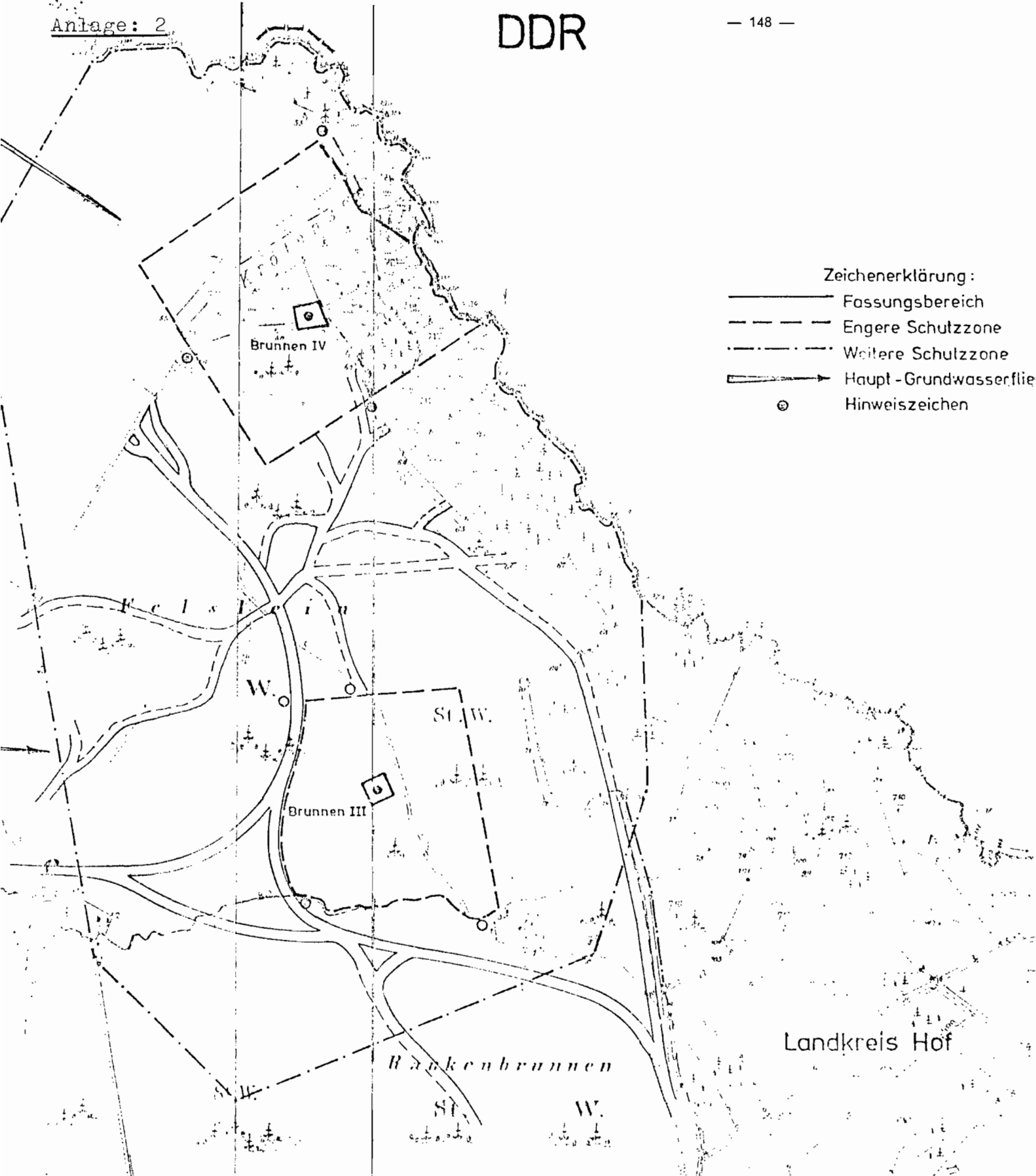
	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern			
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

- Akkumulatorenfabriken
- Ammoniakfabriken
- Atomkraftwerke
- Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
- Bleichereien

- Chemische Fabriken
- Erdölraffinerien, Großtanklager
- Färbereien
- Faserplattenwerke
- Fotochemische Fabriken
- Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
- Gerbereien
- Gummifabriken
- Holzimprägnierwerke



Landkreis Hof

Betreff: Wasserversorgung „Bad Steben“		Beilage:	
Marktgemeinde Bad Steben, Lkr. Hof		Zeichn.	
Brunnen III u. IV			
Lageplan Schutzgebietsvorschlag		M = 1:5000	
entworfen		Valentin	Hof, den 8.5.80
gezeichnet		Zickler	Wasserwirtschaftsamt
geprüft			U. W. Z.

Hydrierwerke
 Isotopenbetriebe
 Kaliwerke, Salinen
 Kunststoff-Fabriken
 Lederfabriken, Lederfärbereien
 Mineralfarbenfabriken
 Mineralölwerke
 Schwefelsäurefabriken
 Schwelereien
 Sodafabriken
 Sprengstoff-Fabriken
 Teerfarbenfabriken
 Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
 Verzinkereien
 Waschmittelfabriken
 Wäschereien
 Weißblechwerke
 Zellulose-Fabriken
 Zuckerrfabriken und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

(2) Betriebe mit wassergefährdenden Abwässern im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellung oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. 11. 1980 in Kraft.

Kronach, 3. 11. 1980

Landratsamt

I. V. **Lenker**

Stellvertreter des Landrats

310-070

341

10. 11. 1980

Übung der US-Streitkräfte vom 1. bis 6. 12. 1980

Eine amerikanische Einheit hält vom 1. bis 6. 12. 1980 die vorgenannte Übung ab. Die Übung findet im Regierungsbezirk Oberfranken und unter anderem auch im Landkreis Kronach statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Es wird auch auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen. Beim Auffinden liegengebliebener militärischer Sprengmittel ist sofort die Polizei-Inspektion Kronach zu verständigen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird eindringlich gewarnt.

Schäden, die bei dieser Übung verursacht werden, können

- a) wenn die Forderung weniger als 1 000 DM beträgt, innerhalb von 14 Tagen listenmäßig bei der Gemeindeverwaltung und
- b) wenn die Forderungen darüberliegen, innerhalb von drei Monaten ab Kenntniserlangung vom Schaden beim Amt für Verteidigungslasten

geltend gemacht werden.

310-070

342

10. 11. 1980

Übung der US-Streitkräfte vom 1. bis 31. 12. 1980

Eine amerikanische Einheit hält vom 1. bis 31. 12. 1980 die vorgenannte Übung ab. Die Übung findet im Regierungsbezirk Oberfranken und unter anderem auch im Landkreis Kronach statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Es wird auch auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen. Beim Auffinden liegengebliebener militärischer Sprengmittel ist sofort die Polizei-Inspektion Kronach zu verständigen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird eindringlich gewarnt.

Schäden, die bei dieser Übung verursacht werden, können

- a) wenn die Forderung weniger als 1 000 DM beträgt, innerhalb von 14 Tagen listenmäßig bei der Gemeindeverwaltung und
- b) wenn die Forderungen darüberliegen, innerhalb von drei Monaten ab Kenntniserlangung vom Schaden beim Amt für Verteidigungslasten

geltend gemacht werden.